

Kommunalwahlen 14. September 2025

Wichtige Hinweise zur Wahlberechtigung bei Wohnsitzänderung

Der Stichtag für die reguläre Eintragung in das Wählerverzeichnis der Stadt Vreden ist Sonntag, der **03.08.2025** (42. Tag vor der Wahl).

Nach diesem Stichtag erfolgen Eintragungen in das Wählerverzeichnis von Amts wegen folgendermaßen:

Mo. 04.08.2025 – Fr. 29.08.2025 (41. – 16. Tag vor der Wahl)

- | | |
|---|---|
| 1. Zuzug von außerhalb der Stadt Vreden | Eintragung im neuen Wahlbezirk* |
| 2. Umzug innerhalb der Stadt Vreden | Eintragung im neuen Wahlbezirk* |
| 3. Wegzug aus der Stadt Vreden | Streichung im Wählerverzeichnis* |
| | Wahlrecht am Zuzugsort,
sofern dieser in NRW liegt |

Sa. 30.08.2025 – Sa. 13.09.2025 (15. Tag bis zum Wahltag)

Eintragung in das Wählerverzeichnis von Amts wegen nur bei Nr. 1.

- | | |
|---|--|
| 1. Zuzug von innerhalb des Kreises Borken | Wahlrecht nur für die Kreiswahlen* |
| 2. Zuzug von außerhalb des Kreises Borken | Kein Wahlrecht |
| 3. Umzug innerhalb der Stadt Vreden | Eintragung im bisherigen Wahlbezirk
bleibt bestehen |
| 4. Wegzug innerhalb des Kreises Borken | Streichung im Wählerverzeichnis* |
| 5. Wegzug außerhalb des Kreises Borken | Wahlrecht für Kreiswahlen am Zuzugsort
Streichung im Wählerverzeichnis* |

** Bereits abgegebene Briefwahlstimmen sind ungültig.*

Bei **Rückfragen** stehen Ihnen

Frau Schnetger, Tel. 02564/303-225 und

Frau Wensing, Tel. 02564/303-223 gerne zur Verfügung.

Sie können Ihre Fragen auch gerne an wahlen@vreden.de senden.

Auszug aus dem Gesetz über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (KWahlG) §10

(1) In jedem Stimmbezirk wird ein Wählerverzeichnis geführt. In das Wählerverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am zweiundvierzigsten Tage vor der Wahl (Stichtag) feststeht, dass sie wahlberechtigt und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Von Amts wegen in das Wählerverzeichnis einzutragen sind auch die nach dem Stichtag bis zum 16. Tag vor der Wahl zugezogenen und bei der Meldebehörde gemeldeten Wahlberechtigten. Wahlberechtigte zur Kreiswahl, die bisher eine Wohnung in einer anderen kreisangehörigen Gemeinde desselben Kreises gehabt haben, nach dem 16. Tag vor der Wahl zuziehen und vor der Wahl bei der Meldebehörde gemeldet sind, werden von Amts wegen für die Kreiswahl in das Wählerverzeichnis eingetragen.

